



Freiburg, 11. Mai 2021

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

Staatsratsbeschluss (SRB)

—

2021-575

Breites und repetitives Testen des Staatspersonals

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf die eidgenössische Verordnung 3 [818.101.24] über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19);

gestützt auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Coronakrise;

in Erwägung:

Nach Auswertung der im vergangenen März gestarteten Pilotphase von Massentests in Unternehmen, Pflegeheimen und Bildungseinrichtungen soll das kantonale Test-Dispositiv mit der allgemeinen Einführung des breiten und repetitiven Testens entsprechend der Teststrategie des Bundes ausgebaut werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Dieser Beschluss betrifft zur Hauptsache das Personal der Zentralverwaltung.

Art. 2

¹ Es steht jeder Direktion frei, breit angelegte, repetitive Tests zu organisieren.

² Sollen solche Tests durchgeführt werden, ermittelt die betreffende Direktion, wo/in welchen Bereichen dies am sinnvollsten ist, insbesondere im Hinblick auf die Anwesenheitspflicht der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz und die obligatorischen häufigen Kontakte.

Art. 3

Eine Verwaltungseinheit kann mit Zustimmung ihrer Direktion selber breite, repetitive Tests anbieten.

Art. 4

¹ Die breiten und repetitiven Tests werden im Pooling-Verfahren durchgeführt.

² Eine Pooling-Gruppe umfasst mindestens 10 und maximal 25 Personen.

³ Soweit möglich, sollen die Tests mehrerer Einheiten zusammengelegt werden.

Art. 5

Die GSD stellt ein Test-Konzept bereit, das von den Direktionen übernommen und angepasst werden kann, bevor sie es der GSD zur Validierung unterbreiten.

Art. 6

¹ Die Teilnahme an den repetitiven Tests des Personals ist freiwillig und nicht obligatorisch.

² Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate positiv auf COVID-19 getestet worden sind, sowie geimpfte Personen (15 Tage nach 2 Impfdosen oder nach 1 Impfdosis bei von einer Coronainfektion genesenen Personen) sind von den repetitiven Tests ausgeschlossen.

Art. 7

Die personellen und finanziellen Mittel für die breit angelegten, repetitiven Tests werden von den betreffenden Einheiten bereitgestellt.

Art. 8

Mitteilung:

- a) an die Finanzdirektion, für sich und das Amt für Personal und Organisation;
- b) an die anderen Direktionen;
- c) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden